

Stadt Göglingen
Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 88/2019
Sitzung des Gemeinderats
am 23.07.2019
-öffentlich-
AZ: 811.21:2013/NEV

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

- Kapitalerhöhung und Darlehensvergabe

1. Der Gemeinderat stimmt der Kapitalerhöhung um 24 Mio. € bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG zu.
2. Zur Kapitalerhöhung vergibt die Stadt Göglingen ein Darlehen an die Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG i.H.v. 271.464,91 €. Der Betrag zur Kapitalerhöhung i.H.v. 271.464,91 € der auf die Stadt Göglingen entfällt wird im Haushaltsplan 2020 eingeplant.

Der Entwurf eines Darlehensvertrages ist der Vorlage als Anlage 1 beigefügt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt

Am 18.09.2012 beschloss der Gemeinderat die Beteiligung an der Neckar Netze GmbH & Co. KG. Die Stadt ist dabei mittelbar über die Neckar Netze Bündelgesellschaft A mbH & Co. KG mit einem Eigenkapital-Beteiligungswert von rund 404.594,63 EUR am Unternehmen beteiligt. Als sogenannte A-Gesellschafterin erhält die Stadt eine garantierte Rendite von 5,5 % auf das eingesetzte Kapital vor Steuern sowie gegebenenfalls eine weitere gewinnabhängige Ausschüttung von bis zu 2,5 %.

Mit weiteren 30 Kommunen ist die Stadt hierdurch Mehrheitseignerin (51 %) des lokalen Stromverteilnetzes. Die beteiligten Kommunen bringen jeweils ihr Mittel- und Niederspannungsnetz ein. Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Vorlage Nr. 77/2012 (Anlage 2) verwiesen.

Die Neckar Netze sind als gemeinsame Netzgesellschaft des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) und der Netze BW GmbH, die größte kommunale Stromverteilnetzgesellschaft in Baden-Württemberg. Seit 6 Jahren ist diese erfolgreich tätig und ermöglicht den beteiligten Kommunen vor dem Hintergrund interkommunaler Zusammenarbeit auf das lokale Stromverteilnetz maßgeblich Einfluss nehmen sowie dieses im Kontext neuer Herausforderungen im Rahmen einer sicheren Stromversorgung gemeinsam unterhalten zu können. Auf Basis dieses Zusammenschlusses wurde das Verteilnetz im Netzgebiet der Neckar Netze in den letzten Jahren deutlich ausgebaut und verstärkt.

Seit Gründung der gemeinsamen Netzgesellschaft lagen die Investitionen über den Abschreibungen der Gesellschaft. Dies ist vor allem auf die vorrangig im Verteilnetz stattfindende Energiewende sowie auf das im Netzgebiet der Region stetig voranschreitenden Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum zurückzuführen. Diese Entwicklungen sind ursächlich für weiteren Investitionsbedarf der Gesellschaft.

Nach den aktuell vorliegenden Wirtschaftsplänen werden die Investitionen bis ins Jahr 2022 weiterhin deutlich über den geplanten Abschreibungen liegen. Diese Investitionen lösen entsprechenden Kapitalbedarf bei der Netzgesellschaft aus. Mit der geplanten Kapitalerhöhung von insgesamt 24 Mio. € soll die Eigenkapitalseite dauerhaft gestärkt werden, umso die Neckar Netze in die Lage zu versetzen, den Netzausbau weiter konsequent voranzutreiben.

Die Eigenkapitalerhöhung soll mittels kommunaler Gesellschafterdarlehen sichergestellt werden. Durch die Darlehen an die Bündelgesellschaften kann eine entsprechende Eigenkapitalerhöhung erzielt werden, ohne die ursprünglichen kommunalen Beteiligungsquoten beziehungsweise die Stimmanteile in der Gesellschafterversammlung zu verändern.

Entsprechend der kommunalen Beteiligungsquote von 51 %, sind rund 12 Mio. € seitens der beteiligten Kommunen zu erbringen. Auf die Bündelgesellschaft A entfällt dabei ein Anteil von 7,77 Mio. €. Auf die Bündelgesellschaft T entfällt ein Anteil von 4,47 Mio. €. Für die Stadt Güglingen ist hierbei ein **Darlehensvolumen von 271.464,91 €** vorgesehen.

Mit dem vorgelegten Darlehensvertrag (Anlage 1) wird eine Garantieverzinsung i.H.v. 2,75 % vorgeschlagen. Die mögliche variable Zusatzverzinsung orientiert sich an den von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Zinsen. Hierdurch kann der Zinsertrag für das gegebene Darlehen regelmäßig überprüft werden.

Der errechnete Zinssatz auf Basis der Darlehenssumme i.H.v. 271.464,91 € würde für die erste Periode (2019 – 2023) mit 5 Jahren rund 4,12 % betragen. Eine exakte Berechnung des Zinsertrages für die Gesamtlaufzeit des Darlehens ist nicht möglich, da der zugrundeliegende Zinssatz alle 5 Jahre durch die Regulierungsbehörde überprüft und ggf. neu festgesetzt wird. Wie der Zinssatz für die Regulierungsperiode nach 2023 festgesetzt wird, bleibt abzuwarten. Aktuell liegt der für die Gesamtlaufzeit garantierte Mischzinssatz von 2,75 % jedoch deutlich über dem Zins, der insbesondere für Geldanlagen zu erzielen wäre.

Die Zahlung des Darlehens müsste schließlich bis spätestens zum 01.04.2020 erfolgen. Die Tilgung des kompletten Darlehens erfolgt zum 31.12.2032 (§ 2 Abs. 7 Darlehensvertrag / Anlage 1).

Der endgültige Beschluss über die Kapitalerhöhung wird in den Gesellschaftsversammlungen der Bündelgesellschaften am 17. Oktober 2019 gefasst.

03.07.2019 / Diefenbacher / Behringer

Darlehensvertrag

zwischen

der **Stadt Güglingen**
Marktstraße 19 – 21, 74363 Güglingen

- Darlehensgeberin -

und

der **Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG**,
Mettinger Straße 123, 73728 Esslingen am Neckar

- Darlehensnehmerin -

Vorbemerkung:

Die Darlehensgeberin ist, neben weiteren Kommunen, Gesellschafterin der Darlehensnehmerin. Die Darlehensnehmerin wiederum ist neben der Neckar Netze Bündelgesellschaft T GmbH & Co. KG sowie der Netze BW GmbH als Kommanditistin an der Neckar Netze GmbH & Co. KG beteiligt.

Zur Finanzierung einer bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG durchzuführenden Kapitalerhöhung benötigt die Darlehensnehmerin Finanzmittel, die ihr in Form von Gesellschafterdarlehen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Darlehensgeberin gewährt der Darlehensnehmerin ein Darlehen in Höhe von **271.464,91 EUR**.
- (2) Das Darlehen ist spätestens zahlbar am 01. April 2020 auf das folgende Konto der Darlehensnehmerin:

Südwestbank
DE94 6009 07000 0420 0110 05
BIC SWBSESS

§ 2 Zinsen und Tilgung

(1) Das Darlehen ist ab dem 01.04.2020 gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verzinsen. Die in einem Jahr angefallenen Zinsen sind jeweils am 31.05. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die jährlichen Zinsen ergeben sich aus dem Produkt des Zinssatzes gemäß den nachstehenden Absätzen 2 bis 5 und der Darlehensgewährung gemäß vorstehend § 1 zuzüglich der individuellen Gewerbesteuerentlastung gemäß Absatz 6.

(2) Der Zinssatz berechnet sich nach folgender Formel:

$$2,75 \% + x$$

wobei x wie folgt zu ermitteln ist:

$$x =$$

$\frac{1}{2}$ * (fortgeschriebene Zinssatzobergrenze vor Steuern analog den Vorgaben des § 22 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG gemäß nachfolgendem Absatz 3 - 2,75 %)

+ $\frac{1}{2}$ * (Eigenkapitalzinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals der jeweiligen Regulierungsperiode vor Steuern gemäß nachfolgendem Absatz 4 - 2,75 %)

- generelle Gewerbesteuerbelastung gemäß nachfolgendem Absatz 5.

(3) Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze analog den Vorgaben des § 22 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der Neckar Netze GmbH & Co. KG errechnet sich wie folgt:

$$8 \% * (\text{verhältnismäßige Veränderung}^1) \text{ Zinssatz Altanlagen} / 2 \\ + 8 \% * (\text{verhältnismäßige Veränderung}^1) \text{ Zinssatz Neuanlagen} / 2.$$

Die Zinssätze für Alt- und Neuanlagen werden durch die BNetzA gem. § 7 Abs. 6 StromNEV vor Beginn einer Regulierungsperiode bestimmt. Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze beträgt dabei zumindest 5,50 % (vor Steuern). Die fortgeschriebene Zinssatzobergrenze wird auf 4 Dezimalen (2 Dezimalen in Prozent) kaufmännisch gerundet.

(4) Der Zinssatz für den die Eigenkapitalquote übersteigenden Anteil des Eigenkapitals bestimmt sich nach § 7 Abs. 7 StromNEV. Dieser Zinssatz wird auf 4 Dezimalen (2 Dezimalen in Prozent) kaufmännisch gerundet.

¹⁾ Veränderung der Zinssätze für Alt- und Neuanlagen der jeweiligen Regulierungsperiode im Vergleich zu den Zinssätzen der 2. Regulierungsperiode

- (5) Die generelle Gewerbesteuerbelastung ist wie folgt zu ermitteln:

Gewerbesteuerhebesatz der Neckar Netze GmbH & Co. KG im jeweiligen Jahr

* 3,5/100

* (2,75 % + x vor genereller Gewerbesteuerbelastung gem. den Abs. 3 und 4).

- (6) Die individuelle Gewerbesteuergutschrift entspricht der bei der Neckar Netze GmbH & Co. KG aufgrund individueller Sonderbetriebsausgaben des Darlehensgebers verminderten Gewerbesteuer.
- (7) Die Tilgung des Darlehens erfolgt am 31. Dezember 2032. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.
- (8) Zins- und Tilgungszahlungen aus diesem Vertrag sind bei Fälligkeit in Euro auf das nachfolgende Konto der Darlehensgeberin zu zahlen:

Kreissparkasse Heilbronn
DE54 6205 0000 0005 7803 56
BIC HEISDE66XXX

§ 3

Informationspflichten

Die Darlehensnehmerin hat eine Kopie ihres geprüften Jahresabschlusses an die Darlehensgeberin zu übermitteln.

§ 4

Kündigung

- (1) Der Vertrag ist aus wichtigem Grund jederzeit kündbar.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die Neckar Netze GmbH & Co. KG oder die Darlehensnehmerin aufgelöst wird oder wenn die Darlehensgeberin als Gesellschafter der Darlehensnehmerin ausscheidet;
 - b) konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die Zweifel an der Fähigkeit der Darlehensnehmerin aufkommen lassen, das Darlehen zurückzuzahlen;
 - c) die Darlehensnehmerin mit der Zahlung vereinbarter Zins- und/oder Tilgungsleistungen ganz oder teilweise länger als 30 Tage in Verzug gerät und nach einer Nachfrist von weiteren 30 Tagen nicht zahlt;

- d) über das Vermögen der Darlehensnehmerin das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung mangels Maße abgelehnt wird;
- e) die Darlehensnehmerin sonst gegen die ihr in diesem Vertrag auferlegten Pflichten, insbesondere die in § 3 vorgesehenen Informationspflichten, verstößt.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Der vorliegende Vertrag gibt die vollständige Vereinbarung der Vertragsparteien wieder. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (2) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Esslingen am Neckar. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Sollten in diesem Vertrag und späteren Nachträgen eine oder mehrere Bestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am Nächsten kommt.

Stadt Güglingen

Neckar Netze Bündelgesellschaft A GmbH & Co. KG

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 77/2012
Sitzung des Gemeinderates
am 18.09.2012
-öffentlich-
811.21:2013/NEV

Neckar Netze GmbH & Co. KG
– Beteiligung der Stadt Güglingen

Am 31.03.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Güglingen sich ausführlich mit den verschiedenen Varianten der Neuvergabe der Stromkonzession beschäftigt. U.a. hat Herr Rüdiger Braun, Geschäftsführer des NEV das Modell „NeckarNetze GmbH & Co. KG“ (NeckarNetze) ausführlich erläutert.

In seiner Sitzung am 15.05.2012 hat der Gemeinderat beschlossen, mit dem seitherigen Konzessionär, der EnBW Regional AG, Stuttgart einen neuen Stromkonzessionsvertrag für die Dauer von 20 Jahren abzuschließen. Im Anschluss daran wollte der Gemeinderat noch darüber beraten, ob ein Umstieg in die NEV-Netzgesellschaft „NeckarNetze“ erfolgen soll.

Mit Erlass vom 24.05.2012 hat das Landratsamt Heilbronn die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses vom 15.05.2012 bestätigt.

Eine Beteiligung an den „NeckarNetze“ stellt finanzwirtschaftlich betrachtet eine Beteiligung der Stadt Güglingen an einem gesellschaftsrechtlichen Konzept der Stromnetzbewirtschaftung dar.

NeckarNetze GmbH & Co. KG

Das Beteiligungsmodell „NeckarNetze“ beruht auf einem gemeinsam erarbeiteten Entwurf des Neckarelektrizitätsverbandes (NEV) und der EnBW Regional AG. Das Modell umfasst die Übernahme des Stromverteilnetzes durch die „NeckarNetze“. Eine ausführliche Erläuterung des Modells ergibt sich aus der „Aktualisierten Modellbeschreibung Neckarnetze“ (Stand November 2011). Die gesamten Unterlagen liegen bei der Verwaltung vor und können im Zimmer 107 eingesehen werden.

Die wesentlichen Eckpunkte der Modellbeschreibung fassen wir wie folgt zusammen:

- Unternehmensgegenstand der NeckarNetze ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung der effiziente Betrieb der örtlichen Stromversorgungsnetze im großflächig zusammenhängenden mittleren Neckarraum. An der NeckarNetze können sich zum 01.01.2013 die teilnehmenden Kommunen, ggf. der NEV selbst sowie die EnBW Regional AG beteiligen. Die Betriebsführung der Gesellschaft wird auf die EnBW übertragen.
- Das Modell der NeckarNetze sieht vor, dass sich die Kommunen und ggf. der NEV mittelbar über zwei kommunale Bündelgesellschaften mehrheitlich zu 51 % an der „NeckarNetze“ beteiligen. Daneben beteiligt sich die EnBW Regional AG

zu 49 % an der neuen Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter (Kommunen und ggf. NEV) haben dabei die Möglichkeit, entweder Gesellschafter mit Anspruch auf eine Garantiedividende (A-Gesellschafter) oder Gesellschafter mit Teilhabe am tatsächlichen wirtschaftlichen Erfolg sowie am Risiko (T-Gesellschafter) der „NeckarNetze“ zu werden.

- Die Garantiedividende, die die A-Gesellschafter erhalten, beläuft sich auf 5,5 % p.a. vor Steuern auf das eingesetzte Eigenkapital. Abhängig vom wirtschaftlichen Ergebnis der „NeckarNetze“ erhalten die A-Gesellschafter zudem eine zusätzliche Gewinnausschüttung, so dass eine Rendite von insgesamt bis zu 8 % p.a. erzielt werden kann.
Die T-Gesellschafter partizipieren dagegen vollständig an den unternehmerischen Chancen und Risiken der „NeckarNetze“. Sofern das Ergebnis der „NeckarNetze“ für die Garantiedividende der A-Gesellschafter nicht ausreicht, sind die T-Gesellschafter verpflichtet, diese Garantiedividende sicher zustellen.
- Der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile der „NeckarNetze“ bemisst sich am regulatorischen Netzwert, der durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 1.1.2013 ermittelt und testiert wird. Für den Kaufpreis ist ein Eigenkapitalanteil der Kommunen erforderlich, der durch Eigenmittel oder durch die Aufnahme von Fremdkapital erbracht werden kann. Weiterhin ist für die Kaufpreiszahlung in den Bündelgesellschaften ein Fremdkapitalanteil aufzubringen.
- Das Modell der „NeckarNetze“ kombiniert mit der ihm zugrundeliegenden Gesellschafterstruktur die Vorteile der wirtschaftlichen Mehrheit von Kommunen sowie des NEV mit einer operativen Führung durch die Kommunal- und landeseigene EnBW. neben den Renditechancen für die A- und T-Gesellschafter erlaubt vor allem die Größe des angestrebten Netzes voraussichtlich einen wirtschaftlichen Netzbetrieb.
- Die effiziente Größe des Netzes ermöglicht es, vorhandene Synergien und Effizienzen zu erhalten und so zu Versorgungssicherheit und Investitionskraft beizutragen, was sich voraussichtlich in Form von Kostenersparnissen, einheitlichen und niedrigen Netzentgelten und günstigen Infrastrukturkosten auswirken wird. Da durch die Nutzung der bereits bestehenden Strukturen die Netze in die neue Gesellschaft überführt werden können, ergeben sich mit dem Modell „NeckarNetze“ relativ geringe bauliche Netzentflechtungskosten sowie Inangsetzungskosten. Die Gesellschaft kann damit voraussichtlich von Beginn an einen Gewinn erwirtschaften, Die Betriebsführung durch die EnBW Regional AG stellt dabei einen reibungslosen Übergang sicher, so dass auch die Versorgungssicherheit der Kunden weiterhin gegeben ist.

Höhe der Gesellschaftseinlage

Der Eigenkapitalanteil der Stadt Güglingen beträgt vorläufig 465.000 €. Der genaue Wert wird durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum 1.1.2013 ermittelt. Nach Angaben der Geschäftsleitung des NEV können diese Werte sich um +/- 10 % verändern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die beiden Beteiligungen unterscheiden sich in Bezug auf die Rendite.

- A-Gesellschafter: garantierte Rendite mit 5,5 % auf das eingesetzte Kapital vor Steuern und abhängig von Gewinn eine weitere Gewinnausschüttung bis zu 2,5 % - also bis zu 8 % p.a.
Kein Risiko.
- T-Gesellschafter partizipieren an den unternehmerischen Chancen und Risiken
Eine Rendite von über 8 % ist möglich – allerdings auch unter 5,5 %

Im Hinblick darauf, dass bei einer Beteiligung als A-Gesellschafter die Stadt Güglingen kein unternehmerisches Risiko hat und dennoch eine garantierte Rendite von 5,5 % hat, tendiert die Verwaltung dazu.

Die Vertragsentwürfe der „NeckarNetze“ sind als Anlage und aus formalen Gründen zur Kenntnis beigefügt.

In der Sitzung am 17.07.2012 hatten wir uns darauf verständigt, dass die umfangreichen Anlagen den Mitgliedern des Gemeinderates per E-Mail als pdf.Datei zur Verfügung gestellt werden.

Sollten noch Fragen zu den Verträgen bestehen, bitten wir darum, diese vor dem Sitzungstag der Verwaltung zukommen zu lassen, da unter Umständen aufgrund der Komplexität der Vertragskonstruktion eine konkrete Auskunft erst nach Rücksprache mit dem NEV erfolgen kann.

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Die Stadt Güglingen beteiligt sich an der NeckarNetze GmbH & Co. KG über die NeckarNetze Bündelgesellschaft A mbH & Co. KG mit einer Einlage in Höhe von bis zu 520.000 €. Grundlage für den Beitritt ist die als Anlage dieser Vorlage beigefügte Modellbeschreibung nebst den Vertragsentwürfen, die der Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis nimmt.
2. Die Finanzierung des Beteiligungsbetrages erfolgt im Haushalt 2013

Den 16.07.2012/wo

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		